



Revidirte Statuten

für

die Mitglieder

der

Sterbe- und Wittwen-Kasse,

der

Wittwen-Beistand

g e n a n n t.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

174213

Niga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1842.

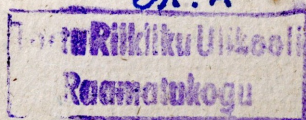
1329.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen
gestattet.

Riga, am 31. Juli 1842.

Dr. C. E. Napier sky, Censor.

Ent. A



23602

V o r w o r t.

Die Statuten der im Jahre 1829 unter dem Namen: „Der Wittwen-Beistand“ errichteten Sterbe- und Wittwen-Kasse mußten schon im Jahre 1832 einer Revision und Abänderungen unterzogen werden, weil für die Dauer und durch den Zuwachs an Wittwen keine Garantie vorhanden war, daß die zugesicherten Wittwen-Unterstützungsquoten auch wirklich würden verabreicht werden können. Es beschränkten sich jedoch die im Jahre 1832 verfaßten Abänderungen hauptsächlich darauf, ein Capital zu gründen, um wenigstens den Bestand der Stiftung zu sichern. Obschon dieser Zweck vollkommen erreicht worden ist, so haben doch die Unterstützungsquoten der Wittwen von Jahr zu Jahr gekürzt werden müssen; insbesondere aber hat sich herausgestellt, daß, so wenig die Unterstützungsquoten derjenigen Wittwen, deren Männer geraume Zeit Mitglieder der Stiftung gewesen, als die zu gewärtigenden Quoten der der-einstigen Wittwen der noch gegenwärtigen Mitglieder, in einem richtigen Verhältnisse zu den geleisteten und fernerhin noch zu leistenden Beiträgen ge-

standen. Um diesem Uebelstande und überhaupt manchen andern, von der Zeit und Erfahrung aufgedeckten Mängeln der früheren Statuten abzuheben, wurde ein aus der Comité und der übrigen Gesellschaft erwählter Ausschuß unter Vorsitz der Administration niedergesetzt, welcher sich dem Revisionsgeschäfte der Statuten unterziehen sollte. Nachdem dieses Geschäft beendet, und mit möglichster Berücksichtigung des Cassa-Fonds und aller in Erwägung kommenden Umstände dahin vorgesehen worden war, daß nicht nur der fernere Bestand der Stiftung sicher gestellt, sondern auch die Wittwen-Unterstützungsquoten in ein richtiges Verhältniß zu der Dauer der Mitgliedschaft und den geleisteten Beiträgen gebracht, endlich durch Gründung einer Armenkasse verarmten Mitgliedern eine Ausbülfe geboten würde, wurden die solchergestalt revidirten Statuten noch insbesondere von der Comité bepruft, nach deren Zustimmung aber der ganzen Gesellschaft zur endlichen Beprüfung vorgelegt, und nach von Seiten derselben erfolgter Annahme beschlossen: nach eingeholter hochobrigkeitlicher Bestätigung diese revidirten Statuten mit dem 1. September dieses 1842sten Jahres in Kraft treten zu lassen.

Bei Ueberreichung des bewerkstelligten Abdrucks dieser revidirten Statuten an sämtliche Gesellschafts-Mitglieder spricht die Comité den Wunsch aus, daß diese Stiftung im Interesse ihrer Theilnehmer bis in die späteste Zukunft segensreich fortwirken möge!

Erster Abschnitt.

Von den Mitgliedern, deren Anzahl, Aufnahme und Beiträgen.

§. 1.

Die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft ist auf 250 zahlende festgesetzt, die bei ihrer Aufnahme als gesund, von gutem Rufe und gesittetem Lebenswandel bekannt sind.

§. 2.

Jeder, der in diese Stiftung aufgenommen zu werden wünscht, darf bei seiner Anmeldung nicht über 40 Jahr alt seyn; jedoch können bei fehlenden Candidaten auch Personen bis zu dem Alter von 45 Jahren, nur nicht höher, angenommen werden, dieselben müssen aber, außer dem gewöhnlichen Eintrittsgelde, annoch für jedes Jahr 1 Rubel S. M., nämlich für das Alter von 41 Jahren 1 Rbl. S. M., für 42 Jahre 2 Rbl. S. M., für 43 Jahre 3 Rbl. S. M. u. s. w. mehr zahlen, und hat jeder bei seiner Anmeldung durch ein Gesellschaftsmitglied eine genaue schriftliche Aufgabe seines Wohnorts, Namens und Alters, so wie des Namens und Alters seiner Frau, wenn er verheirathet ist, der Administration zu überreichen, worauf diese ihn in das Candidatenbuch einträgt. Kinder sind gleich nach dem Ableben ihrer Väter, nicht aber früher, aufzugeben.

§. 3.

Es hat ein jeder Candidat sich vor Unrichtigkeiten in der Aufgabe zu hüten, indem dasjenige Mitglied, welches seine Aufnahme durch eine falsche Angabe erschlichen, bei Entdeckung der Wahrheit, mit Verlust der eingezahlten Beiträge aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll.

§. 4.

Bei Vollzähligkeit der Gesellschaft findet keine weitere Aufnahme statt. In den Comité-Versammlungen läßt die Administration über die sich gemeldet habenden Candidaten, nach der Ordnung in welcher sie aufgegeben sind, ballotiren. Für die Aufnahme entscheidet die Mehrzahl der weißen Bälle. Ueber jeden Candidaten darf überhaupt nur zweimal ballotirt werden; ist auch das zweite Ballotement für ihn ungünstig ausgefallen, so darf er sich nie mehr zur Aufnahme bei dieser Gesellschaft melden.

§. 5.

Jeder durch das Ballotement Aufgenommene wird als provisorisches Mitglied angesehen, und hat, auch wenn er noch nicht durch eine Vacanz wirklich eintreten kann, für seine Aufnahme binnen 14 Tagen nach geschעהner Anzeige 2 Rbl. 50 Kop. S.M. als Eintrittsgeld, 25 Kop. S. für die Statuten und 25 Kop. S. dem Kassirer, für dessen Bemühung, zu zahlen. Ein jedes Mitglied, das provisorische sowohl, als das wirkliche, kann, mit Verzicht auf seine bereits geleisteten Zahlungen, aus dieser Gesellschaft

außtreten. Den Erben eines vor wirklichem Eintritt verstorbenen provisorischen Mitgliedes aber wird das Eintrittsgeld von 2 Rbln. 50 Kop. S. auf Verlangen zurückerstattet.

§. 6.

Der Uebertritt der provisorischen Mitglieder zu activen Mitgliedern geschieht in der Reihenfolge ihrer Aufnahme; jedoch ist diese Reihenfolge in dem Falle nicht zu beachten, wenn von einem provisorischen Mitgliede die Restanz eines ausgeschlossenen Mitgliedes nachgezahlt werden, in welchem Falle ein solches provisorisches Mitglied den früher Eingeschriebenen vorgezogen, auch sein wirklicher Eintritt und die damit verbundenen Rechte schon von dem Tage an gerechnet werden sollen, von welchem die älteste nachgezahlte Quittung datirt ist.

§. 7.

Als Beitrag zahlt jedes Mitglied:

a) Zur Wittwen-Kasse alljährlich 4 Rbl. S. M., welche in vierteljährlichen Terminen, gerechnet vom 1. September, 1. December des laufenden, 1. März und 1. Juny des darauf folgenden neuen Jahres, eingefordert werden.

b) Zur Armen-Kasse alljährlich 25 Kop. S. M., welcher Beitrag jedesmal mit auf der ersten Quittung über den in jedem neuen Stiftungsjahre zur Leichen-Kasse einzuzahlenden Beitrag verzeichnet und gleichzeitig einzuzahlen ist.

c) Zur Leichen-Kasse, beim Ableben eines Mitgliedes oder der Gattin desselben, ohne Unterschied, ob der Tod auf natürliche Weise, oder gewaltsam, oder durch Selbstmord, erfolgte, 50 Kop. S. M.; wenn aber eine Wittwe ein Kind verliert, für welches sie, nach §. 17, zu einem Beerdigungsgelde berechtigt ist, nur 15 Kop. S. M. Eben so viel wird, wenn nach dem Tode eines Mitgliedes dessen Wittwe in gesetzlicher Zeit von einem Kinde entbunden wird, zur Taufe dieses Kindes gezahlt.

Alle diese Beiträge müssen, nach geschehener Anzeige, d. h. nach Producirung der darüber ausgeschriebenen Quittungen, binnen 14 Tagen entrichtet werden. Jedes Mitglied, welches die Zahlungen zur Wittwen-Kasse nicht bis zum 1. August jeden Jahres gänzlich entrichtet, hat für jede im Laufe des Stiftungsjahres rückständig gebliebene Terminzahlung eine Strafe von 25 Kop. S. M. zu erlegen. Sollte aber ein Mitglied seine Rückstände bis auf 5 Rubel S. M. auflaufen lassen, so ist dasselbe, mit Verlust aller seiner früheren Beiträge, aus dieser Stiftung auszuschließen, es sey denn, daß dasselbe sich zu der im folgenden §. festgesetzten Ausnahme qualificirt.

§. 8.

Hat ein Mitglied wenigstens 5 Jahre seine Beiträge regelmäßig geleistet, ist hierauf aber notorisch in Armuth gerathen, so sollen die laufenden Beiträge eines solchen Mitgliedes 2 Jahre hindurch von der

Armen-Kasse gedeckt werden. Würde die Armuth von noch längerer Dauer seyn, so hat zwar die Armen-Kasse auch fernerhin diese Beiträge für ein solches Mitglied zu leisten; doch soll alsdann bei dem ersten Sterbefall, welcher das Mitglied selbst oder dessen Gattin trifft, die Hälfte der von der Armen-Kasse geleisteten Zahlungen zum Besten der Kasse von dem Sterbegeld in Abzug gebracht werden. Doch können bis dahin, daß sich bei der Armen-Kasse ein Capital-Fond gebildet, welcher eine weitere Ausdehnung gestattet, vorläufig nur fünf Personen auf dieses Benefiz Anspruch machen.

§. 9.

Gegen Erlegung einer Geldbuße von 2 Rbln. S. M. und Entrichtung sämmtlicher rückständiger Beiträge, kann ein wegen Nichtzahlung derselben ausgeschlossenes Mitglied bei der ersten Vacanz ohne Ballotement wieder in seine alten Rechte eintreten; jedoch steht ihm solches nur einmal frei, und auch nur unter der Bedingung, daß es die Geldbuße und die rückständigen Beiträge spätestens binnen sechs Monaten nach erfolgter Ausschließung entrichtet. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für ein wegen Nichtzahlung ausgeschlossenes Mitglied, welches sich zur Wiederaufnahme gemeldet hat, aber vor dem wirklich erfolgten Wiedereintritt gestorben ist, kein Sterbegeld gezahlt wird, auch dessen Wittwe zu keiner Unterstützung aus dieser Stiftung sich qualificirt.

§. 10.

Diejenigen, welche 25 Jahre Mitglieder gewesen und unverehelicht sind und bleiben, sollen, weil nach ihrem Ableben von ihrer Seite keine Wittwe zu unterstützen ist, in dem Falle von Erlegung fernerer Beiträge befreit werden, wenn so viel Candidaten vorhanden sind, daß der durch ihre Befreiung entstehende Ausfall in der Anzahl der zahlenden Mitglieder gedeckt werden kann.

§. 11.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet, die Veränderung seiner Wohnung innerhalb 8 Tagen bei dem kassaführenden Vorsteher anzuzeigen. Sollte aber ein Mitglied von der Stadt über drei Werst entfernt wohnen, oder dahin ziehen, so wird es hiemit außerdem verpflichtet, dieses dem kassaführenden Vorsteher schriftlich anzuzeigen und einen Bevollmächtigten zu ernennen, von dem die Beiträge gezahlt werden. Dasselbe zu thun sind auch diejenigen verbunden, welche verreisen, oder auch nur auf einige Monate einen entfernten Aufenthalt wählen. Dasjenige Mitglied, welches diese Anzeigen unterläßt, hat alle aus der Verabsäumung ihm erwachsende Nachtheile sich selbst beizumessen.

§. 12.

Ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht, und dessen überführt wird, soll aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen werden, und seiner Beiträge verlustig gehen. Macht die Frau

eines Mitgliedes sich eines solchen Verbrechens schuldig, so verliert sie alles Unrecht an eine Unterstützung als Wittwe; der Mann, insofern er nicht Theil an dem Verbrechen gehabt, gehet jedoch durch das Verbrechen seiner Frau keines seiner Rechte verlustig; so wie umgekehrt diese ihre Rechte nicht durch das Verbrechen ihres Mannes einbüßt.

§. 13.

Bei einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgeschiedene Frau aber nicht. Schreitet sie aber zu einer neuen Ehe, so kann ihr nunmehriger Gatte, wenn er die nach dem ersten §. erforderlichen Eigenschaften besitzt, und den sonstigen im §. 2 enthaltenen Erfordernissen Genüge leistet, nach vollzogenem Ballotement und nach Erlegung des im §. 5 vorgeschriebenen Receptionsgeldes, als wirkliches Mitglied in die Gesellschaft eintreten. Doch kann der Mann, der die abgeschiedene Frau, oder die Wittwe eines bisherigen Mitgliedes heirathet, und wirkliches Mitglied geworden ist, durchaus für sich und seine Frau keinen Vortheil davon ziehen, daß letztere durch ihren ersten Ehemann schon Theilnehmerin der Gesellschaft gewesen. Es muß daher von dem Tage, wo er in die Gesellschaft tritt, sein erstes Jahr beginnen. Will aber, oder kann ein solcher Mann nicht Mitglied werden, so darf seine Frau nicht länger in diesem Verein bleiben.

§. 14.

Im Fall eine Wittwe wieder zur Ehe schreitet,

so verliert sie dadurch die bereits erworbenen Rechte; ihr Mann aber kann, wie solches im vorstehenden §. 13 enthalten, gegen Erlegung eines neuen Eintrittsgeldes, wenn er sonst zur Aufnahme sich qualificirt, Mitglied werden.

§. 15.

Ein Mitglied, welches seine Frau während der Mitgliedsdauer durch den Tod verliert, und zu einer neuen Ehe schreitet, ist verpflichtet, seine nunmehrige Gattin wieder mit 3 Rbln. S. M., spätestens innerhalb eines Jahres nach seiner Verheirathung, einzukaufen, widrigenfalls weder nach ihrem Tode ihm Beerdigungsgelder, noch nach seinem Absterben ihr irgend welche Unterstützungsquoten verabsolgt werden sollen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Beerdigungsgeldern.

§. 16.

Geht ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode ab, so haben die Hinterbliebenen solches sofort der Administration anzuzeigen, welche dem Sterbehause binnen 24 Stunden die Beerdigungsgelder auszahlt. Die Größe derselben ist verschieden, und zwar gestaltet festgesetzt, daß für den, welcher im ersten Jahre seines Eintrittes, als wirkliches Mitglied, stirbt 50 Rbl. S. M., für Denjenigen, welcher im zweiten

und dritten Jahre seines Eintrittes mit Tode abgeht, 75 Rbl. S. M., und für Denjenigen, welcher nach zurückgelegtem dritten Jahre des erfolgten Eintrittes stirbt, 100 Rbl. S. M. verabsolgt werden. Dasselbe Verhältniß findet bei dem Tode der ersten Frau eines Mitgliedes statt. Ein Mitglied aber, das zur zweiten Ehe schreitet, und seine zweite Gattin nach §. 15 eingekauft hat, erhält bei dem Ableben, wenn es schon drei Jahre Mitglied ist, nur 75 Rbl. S. M., und bei dem Ableben einer etwanigen dritten Gattin, vorausgesetzt, daß auch diese nach Vorschrift §. 15 eingekauft gewesen, nur 50 Rbl. S. M. als Beerdigungsgeld ausbezahlt.

§. 17.

Hinterläßt ein Mitglied nach seinem erfolgten Ableben eine Gattin mit unmündigen, von ihm aus dieser Ehe herstammenden Kindern, und stirbt eins derselben, so erhält die hinterbliebene Wittwe, insofern das gestorbene Kind, wenn es ein Mädchen ist, noch nicht das 16te, und wenn es ein Knabe, noch nicht das 15te Jahr erreicht hat, 30 Rbl. S. M. zur Beerdigung desselben. Ueber dieses Alter hinaus, oder wenn das Kind schon das väterliche Haus zur Erlernung irgend eines Gewerbes verlassen, oder irgendwo eine Anstellung angenommen hatte, werden keine Beerdigungsgelder mehr verabsolgt.

§. 18.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod unbekannt oder zweifelhaft ist, die Beerdigungs-

gelder zu erhalten wünscht, so hat sie zuvor daß wirklich erfolgte Ableben ihres Mannes, oder die vollzogene Beerdigung desselben, genügend zu beweisen, und kann dieselbe auch erst nach dieser Beweisführung Anspruch auf die im §. 21 festgesetzten Unterstützungsgelder machen.

§. 19.

Jedes ledige Mitglied, wozu auch diejenige Wittwe gerechnet wird, welche keine leiblichen Kinder hat, muß durch ein gehödig beglaubigtes, eigenhändig unterschriebenes und der Administration zu verabreichendes Dokument eine Person ernennen, welche, nach erfolgtem Ableben, die bestimmten Beerdigungsgelder empfangen soll. Ohne eine solche vorher getroffene Anordnung besorgen die Vorsteher die Beerdigung, und bringen den Ueberschuß der Beerdigungsgelder zur Kasse; in diesem Fall haben daher auch die etwa sich meldenden Anverwandten oder sonstigen Angehörigen des oder der Verstorbenen keine weiteren Ansprüche auf diese Gelder.

§. 20.

Da diese Leichen- wie die im §. 21 stipulirten Unterstützungsgelder ihre bestimmten wohlthätigen Zwecke haben, so können diese Gelder weder zur Concurß-Masse gezogen, noch von Gläubigern in Anspruch genommen, oder mit Arrest belegt werden. Die Kasse allein ist berechtigt, daßjenige von dem Beerdigungsgelde abzuziehen, was der Verstorbene ihr schuldig verblieb.

Dritter Abschnitt.

Von den Wittwen-Unterstützungsgeldern.

§. 21.

a) Nach dem Ableben eines Mitgliedes, welches volle 10 Jahre die im §. 7 festgesetzten Beiträge geleistet, erhält dessen nachbleibende Wittwe eine jährliche Unterstützungssumme von 10 Rbln. S. M.

b) Nach dem Ableben eines Mitgliedes, welches volle 15 Jahre die festgesetzten Beiträge geleistet, erhält dessen nachbleibende Wittwe eine jährliche Unterstützungssumme von 15 Rbln. S. M.

c) Nach dem Ableben eines Mitgliedes, welches volle 20 Jahre die festgesetzten Beiträge geleistet, erhält dessen nachbleibende Wittwe eine jährliche Unterstützungssumme von 20 Rbln. S. M.

d) Nach dem Ableben eines Mitgliedes, welches volle 25 Jahre und darüber die festgesetzten Beiträge geleistet, erhält dessen nachbleibende Wittwe eine jährliche Unterstützungssumme von 25 Rbln. S. M.

Diese, nach Verhältniß der geleisteten mehrjährigen Beisteuer, festgesetzten Wittwen-Unterstützungsquoten werden halbjährlich postnumerando und zwar am 1. März und am 1. September eines jeden Jahres ausgezahlt; hören aber bei derjenigen Wittwe sogleich auf, welche, wie §. 14 besagt, zu einer neuen Ehe schreitet.

Jede Wittwe, sie mag die erste, zweite oder fernere Frau eines Mitgliedes seyn, hat — wenn dem §. 15 Genüge geleistet ist — gleiche Ansprüche auf diese vorbenannten Unterstützungsgelder, die immer von der Zeit zu berechnen sind, wann der Verstorbene wirkliches Mitglied dieser Stiftung geworden.

§. 23.

Alle gegenwärtigen Wittwen, die bis hiezu eine Unterstützung genossen und deren Männer noch nicht volle 10 Jahre beigesteuert, erhalten nach vorstehendem §. 21, pt. a, eine jährliche Unterstützung von 10 Rbln. C. M. ausgezahlt.

§. 24.

Alle Wittwen, welche eine Unterstützung genießen, sind auch von allen Zahlungen, wie §. 7 dieselben vorschreibt, befreit, und wird ihnen nach ihrem Ableben, nach Befolgung des §. 19, die im §. 16 bestimmte Beerdigungsquote zu Theil.

§. 25.

Eine Wittwe, deren Ehemann verstorben, bevor derselbe 10 Jahre Mitglied gewesen, hat alle Beiträge bis zu zurückgelegtem 10ten Jahre gleich jedem andern Mitgliede zu entrichten, und tritt erst dann, wenn die 10 Jahre der Mitgliedschaft abgelaufen, in den Genuß der einer Wittwe zustehenden Rechte.

§. 26.

Einer Wittwe, deren Ehemann über 10 Jahre, aber noch nicht volle 15 Jahre als Mitglied beigesteuert, wird es frei gestellt, sofort in die Rechte

der im §. 21 sub a bezeichneten Wittwen, mit einer jährlichen Unterstützung von 10 Rbln. S. M., zu treten, oder so lange zahlbares Mitglied zu bleiben, bis sie das 15. Mitgliedsjahr zurückgelegt, um dann Ansprüche auf die in demselben §. sub b bezeichnete Unterstützungssumme von 15 Rbln. S. M. jährlich zu machen. Dasselbe Verhältniß ist anzuwenden bei Wittwen, deren Ehemann über 15 Jahre, aber noch nicht volle 20 Jahre, Mitglied gewesen, so wie bei Wittwen, deren Ehemann über 20 Jahre, aber noch nicht volle 25 Jahre, als Mitglied alle Beiträge geleistet; dergestalt, daß eine Wittwe, wenn sie zahlbares Mitglied bleiben will, dadurch die Rechte auf eine größere jährliche Unterstützungsquote nach §. 21 erlangen kann.

§. 27.

Jeder Wittwe, die bei dem Ableben ihres Ehegatten noch nicht in die Rechte einer Unterstützung genießenden Wittwe tritt, soll es unbenommen seyn, von der für ihren Ehegatten zu erhaltenden Beerdigungssumme einen beliebigen Theil als Depot für ihre ferner zu leistenden Beiträge bei der Kasse niederzulegen, worüber von der Administration genau Rechnung und Buch zu führen ist; und soll, wenn eine solche Wittwe späterhin die Rechte auf eine Unterstützung erlangt, und noch ein Ueberschuß ihrer Depot-Gelder vorhanden ist, ihr dieser Ueberschuß, sobald sie als zahlungsfrei aufgenommen worden, zurückgezahlt werden.

§. 28.

Eine Wittwe, sie mag schon Rechte auf eine Unterstützung haben oder nicht, die in gesetzlicher Zeit nach dem Tode ihres Mannes von einem Kinde entbunden wird, erhält zur Taufe desselben 20 Rbl. S. M. Eben so viel wird, wenn dieses Kind in dem ersten Jahre seines Lebens stirbt, zu seiner Beerdigung gezahlt. Für ein Zwillingsspaar wird das doppelte Taufgeld, und beim Ableben beider Kinder in der vorerwähnten Frist das doppelte Beerdigungsgeld verabreicht.

Vierter Abschnitt.

Von den verschiedenen Rassen der Gesellschaft.

§. 29.

Die im vorigen Abschnitt §§. 21 bis inclusive 26 zugesicherten Wittwenunterstützungen sind auf einer Basis formirt, von der es sich erwarten läßt, daß dieselben in Zukunft keiner Einschränkungen unterliegen werden. Zu noch mehrerer Sicherstellung dieser Unterstützungsquoten sind für diesen Verwaltungszweig, abgesondert von den sonstigen Leistungen der Rasse, besondere Bestimmungen festgesetzt worden.

§. 30.

Der gegenwärtige Capital-Fond soll unantastbar seyn und zur Grundlage der Wittwen-Unter-

stützungssummen dienen. Aus den jährlichen Renten dieses Capitals und den von den Mitgliedern zu leistenden jährlichen Beitrags-Wittwengeldern werden die jährlichen Wittwen-Unterstützungsgelder und nur diese verabreicht, der etwaige Ueberschuß aber wird zum Capital-Fond geschlagen.

§. 31.

Alle übrigen von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge bilden eine besondere Kasse, aus welcher die den Mitgliedern zu verabreichenden statutenmäßigen Beerdigungs- und Taufgelder und sonst erforderlichen Zahlungen zu leisten sind. Der sich hieraus ergebende jährliche Ueberschuß soll eine Reserve-Kasse bilden, welche insbesondere Ausfälle zu decken hat, welche die Wittwenkasse bei unvollzähliger Mitgliederzahl, oder durch Ausschluß von Mitgliedern mit Restantien, erleiden könnte.

§. 32.

Sobald die Reserve-Kasse einen hinreichenden Fond hat, so sollen aus derselben, zur Erleichterung der Mitglieder, die Beerdigungsgelder für verstorbene zahlungsfreie Mitglieder verabreicht, und für solche dann kein Beitrag von Mitgliedern eingefordert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Comité.

§. 33.

Fünzig, weder unter sich noch mit den Vorstehern in naher Verwandtschaft stehende, Mitglieder, die in der Stadt oder deren Vorstädten ihren beständigen Wohnort haben müssen, und welche, zu gleicher Zahl, dem Stande der Gelehrten oder Civilbeamten, Kaufleute, Handwerker &c. angehören, führen, zum Andenken an die ersten Begründer dieser Gesellschaft, den Namen „Stifter,“ und bilden die Comité, an welche alle Angelegenheiten von Wichtigkeit durch die Administration gelangen.

§. 34.

Bei einer Vacanz in dieser Comité haben die Vorsteher sechs Mitglieder von der Gesellschaft aus dem Stande, welcher bei der Comité nicht vollzählig ist, in Vorschlag und auf die Wahlliste zu bringen, aus den vorgeschlagenen Candidaten wird durch Stimmenmehrheit von den Stiftern die Vacanz in der Comité ergänzt.

§. 35.

Diese Comité wird, so oft es nur die Geschäfte erfordern, mittelst gedruckter Einladung, die jedem Stifter einzeln durch den Kassirer zugestellt wird, zusammenberufen. Wer dieser schriftlichen Aufforderung nicht Folge leistet, erlegt zur Strafe für das erstemal seines Ausbleibens 1 Rbl. S. M., für das

zweitemal 2 Rbl. S. M., und wird, wenn er auch das drittemal nicht zur Sitzung erscheint, aus der Stifterzahl ausgeschlossen und in die Gesellschaft versetzt. Vorbezeichneten Strafen sind nur diejenigen überhoben, welche Krankheit oder Berufsgeschäfte vor Eröffnung der Geschäfte bei der Zusammenkunft angezeigt und gehörig erwiesen haben.

§. 36.

Ein Comité-Glied, welches sich nicht zu der auf der Einladung festgesetzten Zeit pünktlich einfindet, und etwa eine halbe Stunde später, und während oder gar nach der Geschäftsverhandlung erst erscheint, verfällt, zum Besten der Kasse, in 50 Kop. S. M. Strafe.

§. 37.

In jeder Comité-Versammlung ist von den Anwesenden ein anständiges Betragen zu beobachten. Wer daher den Anstand verlegt, und sich von den Vorstehern nicht zurechtweisen läßt, verwirkt das erstemal eine Strafe von 2 Rbln. S. M., das zweitemal aber wird er mit Ausschließung aus der Stifterzahl und Beizählung zur Gesellschaft beahndet.

§. 38.

Alle diese, so wie überhaupt alle in den Statuten festgesetzten Strafen sind pünktlich von dem Kassaführenden Vorsteher, bei eigener Verantwortung, gegen Quittung durch den Kassirer zu erheben; und damit jede Parteilichkeit vermieden wird, so ist der protokollführende Vorsteher verpflichtet, die Namen

der zur Strafe. Gezogenen, mit Bezeichnung der Straffsumme, in ein besonderes Buch einzutragen, welches während der Zeit des Beisammenseins der Comité-Glieder geschehen muß.

§. 39.

Die Comité ist berechtigt, sobald sie nur, mit Einschluß der Vorsteher, aus 25 Personen besteht, nach Stimmenmehrheit, welche nach Umständen durch Ballotement ermittelt werden darf, gültige, der ganzen Gesellschaft zur Vorschrift dienende Beschlüsse, welchen sich auch die zur Sitzung nicht erschienenen Comité-Glieder zu unterwerfen haben, zu fassen, und mit erforderlichen, den Zeitumständen angemessenen Zusätzen die Statuten zu verändern und zu vermehren; letzteres jedoch unter Vorbehalt der einzuholenden obrigkeitlichen Bestätigung Eines Hochedlen Rathes. Sie entscheidet auch in allen an sie gelangenden streitigen Gesellschaftsangelegenheiten allendlich so, daß von ihren Aussprüchen keine Appellation, weder an eine Gerichtsbehörde, noch an die Gesellschaft, bei Strafe des Ausschlusses aus der letztern, gestattet wird.

§. 40.

Alle gefaßten Comité-Beschlüsse und Zusätze zu den Statuten, welche sich auf die allgemeinen Mitglieder oder auch nur auf die Comité-Glieder beziehen, sind, außer in das Protokollbuch, noch in ein eigenes Buch, mit der Benennung: „Comité-Beschlüsse für die Mitglieder des Wittwen-Beistandes,“

einzutragen, jedesmal von sämmtlichen Vorstehern und den derzeitigen Revidenten aus der Stifterzahl zu unterschreiben, und alljährlich am Stiftungstage der ganzen Gesellschaft vorzutragen.

§. 41.

In der dem Stiftungstage vorausgehenden Comité-Versammlung werden die abgeschlossenen Bücher vorgezeigt, die auf die Kasse und die Geschäftsverhandlung Bezug habenden Vorfälle mitgetheilt, und die nöthigen Vorsteher und Revidenten gewählt.

Sechster Abschnitt.

Von den Vorstehern, Revidenten und dem Kassirer.

§. 42.

Vier Vorsteher, welche die Comité aus eigener Mitte durch Stimmenmehrheit dergestalt erwählt, und im Fall einer Vacanz ergänzt, daß einer dem Gelehrten- oder Civilbeamten-, einer dem Kaufmann-, einer dem Gewerker- und einer einem sonstigen Stande angehört, haben alle Angelegenheiten dieser Gesellschaft vier Jahre hindurch zu verwalten, so daß alle Jahr ein Vorsteher austritt, und zwar immer Derjenige, welcher seine Function am längsten vorgestanden; der Ausgetretene kann erst vier Jahre nach seiner Amtsniederlegung wieder zum Vorsteher erwählt werden. Hiebei ist jedoch völlig gleichgültig,

ob Jemand zum ersten- oder zum zweitenmale von dieser Wahl getroffen wird; denn immer verwirkt er, sobald er derselben nicht Folge leisten, auch nicht das ihm übertragene Geschäft die vorgeschriebene Zeit hindurch verwalten will, eine Geldstrafe von zehn Rbln. S. M. zum Besten der Kasse.

§. 43.

In jedem Jahre, und zwar kurz vor dem Stiftungstage, findet in der Regel die Wahl eines Vorstehers statt. Es muß bei solcher Wahl darauf besonders gesehen werden, daß nicht solche Glieder der Comité, deren Berufsgeschäfte öftere Reisen, zumal auf unbestimmte Zeit, erfordern, auf die Wahlliste kommen.

§. 44.

Ein neuer Vorsteher empfängt 14 Tage nach seiner Wahl die zu seinem Verwaltungszweige gehörenden Bücher, Dokumente &c., und hat sich bei seinem Antritt von dem Bestande der Kasse &c. zu überzeugen, und darüber im Protokollbuch zu quittiren.

§. 45.

Jeder Vorsteher ist verpflichtet, in allen, seine Gegenwart ausdrücklich erfordernden Versammlungen zu erscheinen, und darf, bei Strafe von 2 Rbln. S. M., ohne dringende Ursachen nicht wegbleiben. Findet aber ein so dringender Grund statt, daß seine Abwesenheit nothwendig wird, so muß er, bei gleicher

Strafe, spätestens 2 Stunden vorher einem andern Vorsteher davon die Anzeige machen.

§. 46.

Die Vorsteher haben über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen, sie lassen die nöthigen Einladungen an die Comité und die Gesellschaft ergehen, und leiten in allen Versammlungen die Berathung. Alle Documente und die vorhandenen baaren Summen bewahren sie in einem eisernen Kasten auf, zu dem jeder Vorsteher einen besondern Schlüssel hat, und der nur in Gegenwart sämmtlicher Vorsteher geöffnet werden darf.

Sie werden zur Geschäftsführung von Seiten der Comité dergestalt erwählt, daß einer die Führung der Kasse, der zweite die Buch- und Protokollführung, der dritte und vierte Vorsteher alle zur Einkassirung sämmtlicher Beiträge erforderlichen Quittungen auszusprechen haben. — Die besondern Verpflichtungen eines Jeden bestehen aber speciell in Folgenden:

Der Kassaführende Vorsteher hat alle einfließenden Gelder zu empfangen und die nöthigen Ausgaben gegen Quittung zu leisten und über Einnahme und Ausgabe ein nach Datum und Nummer fortlaufendes Kassabuch zu führen. Aus diesem trägt entweder er selbst oder der buchführende Vorsteher alljährlich vor dem Stiftungstage alles in die Hauptbücher ein und schließt dieselben ab.

Der Protokoll- und Buchführer hat:

1. das Protokollbuch,
2. das Kandidatenbuch,
3. das Seelenregister,
4. das Special-Conto,
5. das Summarische Conto,
6. das Buch der Comité-Beschlüsse,
7. das Strafgeelder-Conto,
8. das Armen-Conto,
9. das Depot-Conto und
10. die Haupt-Cassabücher (wenn der kassaführende Vorsteher sich der Führung letzterer entziehen sollte) zu führen, und alle übrigen vorfallenden schriftlichen Geschäfte zu verrichten, wozu namentlich die Abfassung der etwa erforderlichen Circulaire, Einladungen, besonderer Mittheilungen zc. gehört.

Die beiden übrigen Vorsteher haben alle zur Einkassirung sämmtlicher Beiträge erforderlichen Quittungen auszusprechen und mit ihren Namen eigenhändig zu unterschreiben und selbige vor Verabreichung zur Einkassirung bei sich nach der Zahl und dem Gesamtbetrage zu notiren. Alle diese Quittungen müssen in möglichst kurzer Zeit, die zu den vierteljährlichen Beiträgen erforderlichen immer vor dem bezeichneten Datum, die Quittungen über die zur Sterbekasse einzuzahlenden Beiträge aber spätestens 8 Tage nach einem jeden Todesfalle, ausgefertigt werden.

Sollte einer dieser Vorsteher durch Krankheit

oder andere legale Ursachen dieser Verpflichtung für den Augenblick nicht nachkommen können, so sind die übrigen Vorsteher verpflichtet, diesem Geschäfte so lange interimistisch vorzustehen.

Für diese Müheverwaltung sind die Vorsteher von allen Beiträgen befreit, und soll der protokoll- und buchführende Vorsteher, für die vielfachen Schreibereien, nach Bestimmung der Comité eine jährliche Gratifikation erhalten, damit derselbe, im Fall ihm Krankheit oder sonstige Geschäfte an der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen hindern, sich fremder Hülfe dazu bedienen könne; jedoch bleibt derselbe bei solcher Hülfeleistung immer persönlich verantwortlich.

§ 47.

Sämmtliche Vorsteher, denen die größte Genauigkeit und Sorgfalt in der Führung aller Geschäfte hiemit zur Pflicht gemacht ist, sind nur der Comité allein verantwortlich, welche alle durch einseitig unternommene Handlungen der Kassa zugefügte Schäden, nach geschehener Untersuchung und Ueberführung, je nach Verhältniß der Sache, entweder nur mit doppeltem Ersatz, oder mit gänzlicher Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft. — Die übrigen Vorsteher jedoch, sofern sie ihren Verpflichtungen getreulich nachgekommen zu seyn erweisen, bleiben von aller Verantwortung befreit.

§ 48.

Beim jährlichen Abschluß der Bücher vor dem

Stiftungstage, ist alles baare Geld bis zu der Summe von circa vierhundert Rbln. S. M. in Pfandbriefen umzusetzen, und die Richtigkeit der Kassa- und Protokollbücher von sämmtlichen Vorstehern durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.

§. 49.

Zu der jährlichen Revision der Bücher und Kassenangelegenheiten sind vier Revidenten erforderlich. Auf Vorschlag der Administration werden dazu 2 aus den Stiftern und 2 aus der Gesellschaft erwählt, von welchen wiederum jedes Jahr 2 austreten, in deren Stellen, von der Comité-Versammlung vor dem Stiftungstage, zwei neue erwählt werden.

§. 50.

Diese Revidenten sind verpflichtet, durch eine genaue Uebersicht sich von der Richtigkeit der geführten Rechnungen, Bücher &c. zu überzeugen, den baaren Kassabestand zu überzählen, und durch eigenhändige Namensunterschrift in dem Kassabuche die Richtigkeit desselben zu attestiren.

§. 51.

Gegen Bestellung einer hinlänglichen Caution, für einen etwanigen Defekt, wird entweder ein Mitglied der Gesellschaft, sobald sich dieses willig finden sollte, oder, in Ermangelung eines solchen, ein anderes Subjekt als Kassirer, und zwar bloß von den Vorstehern, angestellt.

Die Obliegenheiten dieses Kassirers, welcher

jederzeit von den Vorstehern wiederum entlassen werden kann, bestehen darin, daß derselbe alle Eintrittsgelder und Beiträge 2c. einzukassiren, und selbige dem Kassavorsteher wöchentlich abzuliefern, auch so oft es der Administration beliebt, sich einer Revision zu unterwerfen; ferner die Vorsteher, Stifter und übrigen Mitglieder zu den erforderlichen Versammlungen einzuladen, und überhaupt alle ihm von der Administration in Betreff der Gesellschaft aufgegebenen Bestellungen pünktlich zu besorgen hat.

§ 52.

Für seine Bemühungen erhält der Kassirer für die Einkassirung der vierteljährlichen Beiträge zur Wittwenkasse jährlich 40 Rbl. S. M., für die Einkassirung der Leihengelder, wenn ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode abgegangen, 10 Rbl. S. M., jedoch immer erst nach bewerkstelligter Einkassirung solcher Beiträge. — Imgleichen erhält der Kassirer von jedem neu eintretenden Mitgliede 25 Kop. S., nach beendigter Einladung sämmtlicher Mitglieder zu einer allgemeinen Versammlung 10 Rbl. S. M., für die Einladung der zahlungsfreien und provisorischen Mitglieder zum Stiftungstage 2 Rbl. S. M. und endlich für die Einladung der Stifter zur Comité-Versammlung 2 Rbl. S. M. Außer diesen angeführten Emolumenten genießt der Kassirer, falls er zugleich Mitglied der Gesellschaft ist, nicht nur das Recht, von allen Beiträgen befreit zu seyn, sondern hat auch dieselben Ansprüche für sich und seine

Familie, die ein jedes andere Mitglied hat; — wird aber wieder beitragendes Mitglied, sobald er das Kassirergeschäft aufgibt, oder von den Vorstehern den Abschied erhält.

§ 53.

Der Kassirer ist verpflichtet, falls ein Mitglied mit der Summe von fünf Rbln. S. M. von Beiträgen sich im Rückstande befindet, davon dem kassaführenden Vorsteher die Anzeige zu machen; im Unterlassungsfall einer solchen Anzeige, soll der Betrag des Rückstandes ihm, von seinem ihm zukommenden Honorar, zur Sicherstellung der Kasse abgezogen werden. Sollte aber die Administration Gründe haben, eine solche Restanz noch höher sich belaufen zu lassen, so ist der Kassirer gleichfalls verpflichtet, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die von der Administration festgesetzte Summe nicht überschritten werde.

§. 54.

Die dem Kassirer von den Vorstehern zur Eintreibung der Beiträge quittirt übergebenen Mahn-Circulaire hat derselbe sogleich den Mitgliedern vorzuzeigen. Erweist es sich indessen, daß ein Mitglied nur durch unterlassene Vorzeigung dieser Mahnschreiben mit seiner zu leistenden Beisteuer im Rückstande verblieben ist, so erlegt der Kassirer zur Strafe seiner Nachlässigkeit 2 Rbl. S. M. Unterläßt er auch, einen Vorsteher, Stifter und überhaupt irgend ein Mitglied zu den allgemeinen wie zu den besondern Ver-

sammlungen einzuladen, oder theilt er den gedachten Personen diese Einladung so spät mit, daß ihnen das Erscheinen zur festgesetzten Zeit unmöglich wird, so verwirkt er den doppelten Betrag derjenigen Strafe, die für das unrechtfertige Ausbleiben aus der Versammlung festgesetzt ist. Sofern der Kassirer während seiner Amtsverwaltung sich vorerwähnte Vergehen auch ein zweitesmal zu Schulden kommen läßt, erlegt er dieselben Straf gelder, welche immer von seinen zunächst fälligen Gebühren abgezogen werden. Bei einem dritten Contraventionsfall aber wird er seines Amtes entlassen.

§. 55.

Eine jede Kränkung oder Beleidigung, die dem Kassirer in seinen Amtsberrichtungen von irgend einem Mitgliede zugefügt wird, beahndet die Administration, bei der zunächst deshalb um Schutz nachgesucht werden muß, mit einer Geldstrafe, oder in wichtigen Fällen die Comité, welcher die Vorsteher die Sache unterlegen, mit Ausschließung aus der Gesellschaft. Das unbescheidene Betragen des Kassirers gegen die Vorsteher, Stifter, oder übrigen Mitglieder, so wie jede von ihm begangene, hier nicht namentlich angeführte, diesen Statuten zuwiderlaufende Handlung, wird von der Administration das erstemal mit einer angemessenen Geldstrafe, das zweitemal aber mit Entlassung vom Amte bestraft.

§. 56.

Für den Fall eintretender Krankheit des Kassir-

rers ist derselbe verpflichtet, irgend ein Mitglied aus der Gesellschaft, oder ein anderes Subject, auf eigene Gefahr und für eigene Kosten willig zu machen, seine Geschäfte zu übernehmen. Diesen Substituten muß er von Allem gehörig unterrichten, ihn der Administration namhaft machen und von ihr bestätigen lassen.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Der Stiftungstag wird jährlich im Laufe des September-Monats, mit dem zugleich ein neues Stiftungsjahr beginnt, gefeiert, und zwar in einem Vereine sämmtlicher, wirklicher sowohl als provisorischer Mitglieder, die alle zu erscheinen eingeladen werden.

Die nöthigen Verhandlungen über Cassa-Angelegenheiten zc. beginnen an diesem Tage um 5 Uhr Nachmittags, nach deren Beendigung, die regelmäßig um 7 Uhr statt hat, die Feier eröffnet wird. Für Musik und Beleuchtung des Saales zahlt jedes Mitglied, es mag erscheinen oder nicht, 25 Kop. S. M. Wer diesen Beitrag nicht spätestens am Stiftungstage entrichtet, muß überdies 25 Kop. S. M. zur Strafe erlegen. Zahlungsfreie Mitglieder haben, wenn sie Theil an der Stiftungsfeier nehmen wollen, ebenfalls das Eintritts-Billet mit 25 Kop. S. zu lösen.

Für die Dekonomie haben nur allein die Vorsteher zu sorgen.

§. 58.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Gattin und seine bei ihm lebende noch in keinem Geschäft stehende Kinder Theil an der Feier des Stiftungstages nehmen zu lassen, muß aber für jede Person ein Eintrittsbillet mit 25 Kop. S. M. bei den Vorstehern lösen.

§. 59.

Ueber die Zulässigkeit von Fremden zur Stiftungsfeier hat jedesmal die Comité bei ihrer letzten jährlichen Versammlung insbesondere zu entscheiden. Im Zulassungsfalle sind dann auch zugleich von der Comité nähere Bestimmungen jedesmal festzusetzen.

§. 60.

Erdreistet sich Jemand, einem Fremden oder Unverwandten durch ein Mitglieds-Billet den Eintritt bei der Stiftungsfeier zu verschaffen, so ist derjenige, auf dessen Namen das Mitglieds-Billet lautet, mit 2 Rbln. S. M. Strafe zu belegen.

§. 61.

Sämmtlichen Mitgliedern wird es strenge zur Pflicht gemacht, die Freude am Stiftungstage nicht durch Anbringung einer Beschwerde zu stören, überhaupt in allen Versammlungen sich mit Ruhe und Bescheidenheit zu betragen. Wer gegen diese Vorschrift handelt, wird von den Vorstehern gehöhrig zu recht gewiesen; oder, falls dieses nicht fruchtet, so

gleich aus der Gesellschaft entfernt, und erlegt zur Strafe das erstemal 2 Rbl. S. M., das zweitemal eine doppelte Strafe; das drittemal aber soll er gänzlich, mit Verlust aller Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen werden.

§. 62.

Wenn zwischen den Mitgliedern unter einander, oder diesen und einem Vorsteher, Streitigkeiten entstehen, so haben zuvörderst die Vorsteher den Streit zu schlichten. Ist aber der eine oder der andere Theil mit dem Ausspruch der Vorsteher nicht zufrieden, so kann derselbe, nach Erlegung von 4 Rbln. S. M., seine Sache an die Comité bringen, welche sich den Fall vorlegen läßt und nach §. 39 allendlich entscheidet; nur muß die Berufung auf die Comité jederzeit schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden.

§. 63.

Ein Mitglied, das versuchen sollte, die Stiftung aufzulösen, so lange noch 50 Mitglieder zusammen halten und wider diese Trennung sind, ist mit einer Strafe von 25 Rbln. S. M. zu belegen, und soll, wenn das verschuldete Mitglied diese Strafe nicht freiwillig entrichtet, solche von demselben gerichtlich beigetrieben werden.

§. 64.

Ein Mitglied, welches einen Candidaten von dem Eintritte in diese Stiftung abredet, und dessen

überführt wird, soll eine Strafe von 5 Rbln. S. M. erlegen.

§. 65.

Alle in diesen Statuten festgesetzten Geldstrafen müssen, binnen 14 Tagen nach erhaltener Anzeige und Aufforderung zur Bezahlung, entrichtet werden, widrigenfalls das schuldige Mitglied seiner Mitgliedsrechte und aller geleisteten Beiträge verlustig geht.

§. 66.

Sämmtliche Mitglieder unterwerfen sich diesen Gesetzen ohne Ausnahme und machen sich auf das Feierlichste verbindlich, denselben treulich nachzukommen, auch die in Bezug auf die Gesellschafts-Angelegenheiten in Zukunft gefaßt werdenden Protokoll-Beschlüsse eben so zu erfüllen, als ständen sie in in diesen Statuten namentlich aufgeführt, damit jederzeit Ruhe und Ordnung herrsche, und diese wohlthätige Stiftung auf die Dauer conservirt und in einen immer blühendern Zustand versetzt werde.

Vorsteher:

Jacob Wilhelm Eckhoff.

Adolph Kretschmer.

J. Pochwalla.

Johann Christoph Weizel.

Stifter:

N. Bentsen.
H. Bührmann.
C. Petersen.
Peter Schwarzbach.
Gottfried Dietrich.
F. Stümer.
David Freymann.
Fedor Sawerin.
Philipp Kleemann.
Joh. C. Birckhahn.
N. Jacobsohn.
Carl Kruse.
Jacob Bunding.
Johann F. R. Berg.
E. E. Grotteky.
C. F. Rickmann.
J. C. Schulz.
J. E. Stein.
F. Wassilefsky.
J. F. Herrmann.
Diedr. Wilhm. Witt.
G. D. Korth.
J. G. Schweighoffer.
W. L. Chau.

C. A. Carlhoff.
J. D. Heinrichsen.
D. Schröder.
F. C. Bauder.
Paul Heinrich Steding.
Stanislaus Hollmeister.
George Bäsler.
C. A. Teubner.
C. G. Schlie.
Em. Friedr. Schröder.
C. J. Schwech.
A. J. Röder.
J. C. Monte.
J. C. Meyer.
Ferd. Clauds. Köbler.
J. H. Kruth.
J. L. Salzwedel.
F. A. Drechsler.
A. Scheinpflug.
Joh. Strauch.
C. H. Brummer.
F. Renner.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Rußen etc. etc., eröffnet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga, auf das am 22. Juny dieses Jahres eingereichte Gesuch der Administration der Sterbe- und Wittwenkasse, genannt: „der Wittwenbeistand,“ um Bestätigung der revidirten Statuten dieser Stiftung hiemit folgende

R e s o l u t i o n :

daß bemeldete revidirte Statuten, da dieselben den Fundamentalprincipien der Stiftung entsprechen, auch in sich nichts Widersetzliches enthalten, obrigkeitlich zu bestätigen, gleichzeitig aber der Administration aufzugeben sey, wie hiedurch geschieht, eine beglaubigte Abschrift dieser revidirten Statuten zur Aufbewahrung derselben in dem Archive hieselbst beizubringen.

Gegeben Riga Rathhaus, den 28. July 1842.

N^o 3134.

(L. S.)

A. v. Tunzelmann,
Ober-Secr.
